

Diözesanordnung



Inhaltsverzeichnis

Präambel	S. 3
Name und Organisation	S. 4
§ 1 Organisation	S. 4
§ 2 Name, Verbandszeichen	S. 4
§ 3 Mitgliedsverbände	S. 4
§ 4 Gliederungen	S. 4
§ 5 Jugendorganisationen	S. 5
Mitgliedschaft	S. 5
§ 6 Mitgliedschaft	S. 5
§ 7 Aufnahme	S. 6
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft	S. 7
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	S. 7
Der BDKJ in der Diözese	S. 8
§ 10 Organe	S. 8
§ 11 Diözesanversammlung	S. 9
§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände	S. 9
§ 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände	S. 10
§ 14 Diözesanvorstand	S. 10
§ 15 Diözesanstelle	S. 11
Der BDKJ in der Region	S. 11
§ 16 Räumliche Gliederung	S. 11
§ 17 Aufgaben und Organisation	S. 12
§ 18 Regionalversammlung	S. 13
Schlussbestimmungen	S. 13
§ 19 Gemeinnützigkeit	S. 13
§ 20 Abstimmungsregeln	S. 13
§ 21 Auflösung von Regionalverbänden oder des Diözesanverbandes des BDKJ	S. 13
§ 22 Übergangsbestimmungen	S. 14

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name und Organisation

§ 1 Organisation

- 1 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- 2 Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Würzburg“, kurz „BDKJ Diözese Würzburg“.
- (2) Die weiteren Gliederungen des Diözesanverbandes führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, N.N.“ (regionaler Namenszusatz).
- (3)
 - 1 Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene verbindlich festgelegt.
 - 2 Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt.
 - 3 Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Mitgliedsverbände

- (1)
 - 1 Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören.
 - 2 In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.
 - 3 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2)
 - 1 Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst.
 - 2 Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der Regionalverbände des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese.
- (2) Die Regionalverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen in der Region.
- (3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

- 1 Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen.
- 2 Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) 1 Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 5. für die Aufnahme im Diözesanverband die Tätigkeit in wenigstens drei Regionen oder mindestens 300 Mitglieder,
 6. für die Aufnahme in der Region die Tätigkeit in wenigstens drei Pfarreien, Ortsgruppen o. ä. oder mindestens 50 Mitglieder und
 7. Entrichtung des BDKJ-Beitrages für jedes Mitglied.
 2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (3) 1 Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Diözesanverband ist und
 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
 2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

- (4) ¹ Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.
- ² Hat die Gliederung keinen Vorstand, so teilen die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen die Änderung ihrer Satzung dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung mit.

§ 7 Aufnahme

- (1) ¹ Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
 - ² Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände oder einer Jugendorganisation zu empfehlen.
- (3) ¹ Der Diözesanverband informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.
 - ² Der Bundesverband führt ein Verzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.
 - ³ Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
 - ⁴ Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) ¹ Die Regionalverbände informieren den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.
 - ² Der Diözesanverband führt ein Verzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen in der Diözese.
 - ³ Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
 - ⁴ Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (6) ¹ Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.
 - ² Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.
 - ³ Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

- (7) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e. V.,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 5. Junge Aktion der Ackermann-Gemeinde,
 6. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
 7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 9. Schönstattmannesjugend, Diözese Würzburg. (SMJ)
 10. Kolpingjugend,
 11. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) und
 12. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV).
- (8) Als Mitgliedsverbände mit beratender Stimme in der Diözese und ihren regionalen Gliederungen gelten derzeit:
1. DJK Sportjugend,
 2. Schönstatt-Bewegung Mädchen/ Junge Frauen, Diözese Würzburg und
- (9) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) ¹ Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.
- ² Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- ³ Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.

- (2)
 - 1 Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
 - 2 Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3)
 - 1 Wird ein Mitgliedsverband ausgeschlossen, dann gilt dies auch für seine Untergliederungen.
 - 2 Wird ein Mitgliedsverband jedoch wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 5 oder 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.
 - 3 Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in der Region.

Der BDKJ in der Diözese

§ 10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
3. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
4. der Diözesanvorstand.

§ 11 Diözesanversammlung

- (1)
 - 1 Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes.
 - 2 Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes.
 - 3 Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,

3. die Wahlen:
 - des Diözesanvorstandes,
 - der beiden Kassenprüfer/-innen,
 - des Wahlausschusses,
 - der Delegierten für die Vollversammlung des Diözesanrats und
 - der Delegierten der Kirchenfrauenkonferenz.
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts und
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.
- (2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände mit jeweils mindestens einer Stimme, der Regionen mit jeweils zwei Stimmen und der Jugendorganisationen mit jeweils einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- ² Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen.
- (3) ¹ Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest.
- ² Auf die Jugendorganisationen dürfen maximal 10 % der Stimmen der Mitgliedsverbände und Regionen entfallen.
- (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände (vgl. § 7 Absatz 8),
 2. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates der Katholiken,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesvorstandes,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesvorstandes,
 7. die weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände und der Regionalvorstände und
 8. die Leitung der kirchlichen Jugendarbeit (kja).
- (5) ¹ Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet.
- ² Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- ³ Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

- (1) ¹ Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- ² Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

- (2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
1. mindestens je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände aus § 7 Absatz 7 und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- ² Sie legt den Stimmenschlüssel fest und beschließt diesen mit 2/3 Mehrheit.
- ³ Dabei ist die Mitgliederstärke der Mitgliedsverbände zu berücksichtigen.
- ⁴ Bis zu einem anderslautenden Beschluss der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände entspricht die Stimmenanzahl der Stimmenanzahl der Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung.
- (3) Beratende Mitglieder sind
1. die übrigen gewählten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes,
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände (vgl. § 7 Absatz 8) und
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.
- (4) ¹ Das Präsidium der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände besteht aus einem Mitglied des Diözesanvorstandes und zwei von der Konferenz auf ein Jahr gewählten Mitgliedern der Diözesankonferenz.
- ² Die Konferenz wird schriftlich vom Präsidium einberufen und von ihm geleitet.
- ³ Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.
- ⁴ Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens einmal jährlich.

§ 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) ¹ Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen.
- ² Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
1. je eine Vertreterin oder Vertreter der Region und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstands.
- (3) ¹ Das Präsidium der Diözesankonferenz der Regionalverbände besteht aus einem Mitglied des Diözesanvorstandes und zwei von der Diözesankonferenz auf ein Jahr gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Regionalverbände.
- ² Die Diözesankonferenz wird schriftlich vom Präsidium einberufen und von ihm geleitet.
- ³ Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Regionalverbände verlangt.
- ⁴ Die Diözesankonferenz der Regionalverbände tagt wenigstens einmal jährlich.

§ 14 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,

4. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Würzburg,
 5. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und im BDKJ Bayern,
 6. die Mitarbeit im Diözesanrat der Katholiken,
 7. die Vertretung im Bezirksjugendring Unterfranken und
 8. die Vertretung der verbandlichen Jugendarbeit in der Leitung der Kirchlichen Jugendarbeit (kja) der Diözese Würzburg.
- (2) 1 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder.
- 2 Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter des Diözesanverbandes.
- 3 Darüber hinaus sind je ein männliches und ein weibliches Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig.
- 4 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 5 Vorschlagsrecht für die Kandidatinnen und Kandidaten zum Diözesanvorstand haben die Mitglieder der Diözesanversammlung.
- 6 Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Amt der Geistlichen Verbandsleiterin bzw. des Geistlichen Verbandsleiters werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidatenliste aufgenommen.
- 7 Die Beauftragung erfolgt nach der Wahl durch den Diözesanbischof.
- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:
- die BDKJ-Referentin bzw. der BDKJ-Referent,
 - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des BDKJ,
 - der Diözesanjugendpfarrer und
 - weitere vom Diözesanvorstand berufene Personen.

§ 15 Diözesanstelle

- (1) 1 Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.
- 2 Das Nähere regelt die Dienstordnung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Würzburg.
- (2) Die Diözesanstelle arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände, den Regionalverbandsstellen und den kirchenamtlichen Stellen der kirchlichen Jugendarbeit der Diözese Würzburg partnerschaftlich zusammen.

Der BDKJ in der Region

§ 16 Räumliche Gliederung

- 1 Die räumliche Gliederung des Diözesangebietes in Regionen orientiert sich an der Gliederung der Landkreise und kreisfreien Städte.
- 2 Der BDKJ in der Diözese gliedert sich in folgende elf Regionalverbände:
- BDKJ Aschaffenburg (Stadt und Landkreis Aschaffenburg),
 - BDKJ Bad Kissingen,

- BDKJ Haßberge,
- BDKJ Kitzingen,
- BDKJ Main-Spessart,
- BDKJ Miltenberg,
- BDKJ Rhön-Grabfeld,
- BDKJ Schweinfurt-Land,
- BDKJ Schweinfurt-Stadt,
- BDKJ Würzburg-Land und
- BDKJ Würzburg-Stadt.

§ 17 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2)
 - 1 Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben.
 - 2 Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand.
 - 3 Die Mindestanforderungen des § 18 und im Falle der Einrichtung eines Regionalvorstandes die §§ 30 und 31 Bundesordnung sind zu beachten.
 - 4 Die Regionalordnung kann, abweichend zu den Regelungen des § 18 Absatz 3 Satz 1, vorsehen, dass Jugendorganisationen kein Stimmrecht erhalten.
 - 5 Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 18 Regionalversammlung

- (1)
 - 1 Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes.
 - 2 Ihre Aufgabe ist
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden in der Region,
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendorganisationen in der Region,
 - die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1,
 - die Wahl einer Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls gewährleistet,
 - die Wahl zweier Kassenprüfer/-innen und
 - die Auflösung des Regionalverbandes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
 1. jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ und
 2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Jugendorganisationen des BDKJ.
- (3)
 - 1 Jugendorganisationen erhalten jeweils eine Stimme.
 - 2 Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen beträgt bis zu 33% der Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen.

- (4) ¹ Die Regionalversammlung wird von der Leitung einberufen und geleitet.
² Sie tagt mindestens einmal jährlich.

Schlussbestimmungen

§ 19 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
² Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) ¹ Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung von diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.
² Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) ¹ Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke.
² Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹ Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
² Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
³ Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) ¹ Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Würzburg oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Würzburg zu, die es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
² Dies gilt auch dann, wenn der Diözesanverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 20 Abstimmungsregeln

- (1) ¹ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.
³ Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (3)
 - 1 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
 - 2 Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Sitzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

§ 21 Auflösung von Regionalverbänden oder des Diözesanverbandes des BDKJ

- (1)
 - 1 Bei der Auflösung eines Regionalverbandes des BDKJ ist der Diözesanverband verpflichtet, das bestehende Vermögen ein Jahr lang treuhänderisch zu verwalten.
 - 2 Danach fällt das Vermögen dem Diözesanverband zu.
- (2)
 - 1 Bei der Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözese verpflichtet, das bestehend Vermögen ein Jahr lang treuhänderisch zu verwalten.
 - 2 Danach fällt bestehendes Vermögen der Diözese Würzburg zu, die es für Zwecke der Jugendarbeit auf Diözesanebene zu verwenden hat.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 21.06.2009, der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 06.10.2009 und der Zustimmung des Diözesanbischofs vom 16.03.2011 in Kraft.
- (2)
 - 1 Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an.
 - 2 Die Ordnungen der Regionalverbände, die dies bis spätestens 31.12.2012 nicht getan haben, werden zu diesem Termin ungültig und es gelten die Bestimmungen von § 18.
 - 3 Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben.
 - 4 Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.



Dr. Friedhelm Hofmann
Bischof von Würzburg

impresum

- Herausgeber:** Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ),
Diözesanverband Würzburg
- Verantwortlich:** Matthias Zöller (Geistlicher Leiter)
- Kontaktadresse:** BDKJ-Diözesanverband Würzburg, Kilianeum - Haus der Jugend,
Ottostraße 1, 97070 Würzburg,
fon 0931/386-63-141, fax 0931/386-63-129,
bdkj@bistum-wuerzburg.de, www.bdkj-wuerzburg.de
- Layout:** Florian Sußner
- Druck:** Hausdruckerei, Bischöfliches Ordinariat
- Auflage:** 100 Stück

BDKJ-Diözesanverband

Kilianeum - Haus der Jugend
Ottostraße 1
97070 Würzburg

fon 0931 386 63-141
fax 0931 386 63-129
mail bdkj@bistum-wuerzburg.de
www.bdkj-wuerzburg.de